



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.2 RRB 1888/0709 |
| Titel | Haftpflicht. |
| Datum | 07.04.1888 |
| P. | 161 |

[p. 161] Das Statthalteramt Pfäffikon übermittelte mit Zuschrift vom 15. Februar 1888 gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, die Akten über die vom Gemeindammannamte Kyburg vorgenommene Untersuchung betreffend eine von Oskar Stahl von Teufenbach, Kt. Aargau, geb. 1856, am 4. Februar 1888 bei der Tößkorrektur im Gemeindebanne Kyburg erlittene Körpverletzung.

Aus diesen Akten ergibt sich Folgendes:

Oskar Stahl sollte mit seinem Nebearbeiter eine „Diele“ (Laden) vortragen, um die Fahrbahn für den Transport des Materials herzustellen, resp. zu verlängern. Die Beiden trugen diese Fahrdiele auf den Achseln, wobei Stahl ausglitschte und an seinem linken Fuß eine Verstauchung erlitt.

Arbeitsunfähigkeit bis 7. März 1888, gleich 27 Arbeitstage.

Laut dem Heilungsberichte des Statthalteramtes Pfäffikon vom 3. April 1888 erhielt Oskar Stahl eine Entschädigung von 78 Fr. nämlich

| | |
|---|-------------|
| Unterstützungsgelder während der Arbeitsunfähigkeit | Fr. 54. 25. |
| Arztrechnung | “ 18. – |
| Weitere Entschädigung | “ 5. 75. |

Die ausgerichtete Entschädigung beträgt demnach 60 Fr., gleich 2 Fr. 22 Rp. per Arbeitstag, während der Verletzte einen Taglohn von 2 Fr. 90 Rp. bezog. Die Reduktion wird begründet mit Art. 5 a des Haftpflichtgesetzes von 1881.

Die Direktion des Innern findet, daß in diesem Falle Art. 5 a wohl nicht richtig angewendet sei und die Direktion der öffentlichen Arbeiten eingeladen werden sollte, zu prüfen, ob nicht neben der Arztrechnung und weiteren Entschädigung der volle Taglohn während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen sei.

Hierauf hat der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschlossen:

1. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird eingeladen, zu prüfen, ob im vorliegenden Falle Art. 5 a des Gesetzes von 1881 richtig angewendet worden sei und eventuell die Entschädigung in. anderer Weise zu bemessen.

2. Im Uebrigen ist in dieser Angelegenheit für den Regierungsrath keine Veranlassung weder zu administrativem Vorgehen, noch (abgesehen von der Kostenfrage) zu einer Ueberweisung an's Gericht vorhanden.

3. Mittheilung an das Statthalteramt Pfäffikon unter Rücksendung der Akten, an Herrn Fabrikinspektor Dr. Schuler in Mollis, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: skn)/29.09.2014*]